



**NACHT- UND
SONNTAGSARBEIT**

Grundsätzliche Bewilligungspflicht – wichtige Ausnahme für die Bauleitung

In der Schweiz gilt grundsätzlich – mit gewissen sektoriellen Ausnahmen – ein striktes Arbeitsverbot an Sonntagen und in der Nacht. Unternehmen dürfen Mitarbeitende nur dann an Sonntagen oder in der Nacht beschäftigen, wenn eine entsprechende behördliche Bewilligung vorliegt. Zum Ziel hat dies den Arbeitnehmerschutz und die Einhaltung der Ruhezeiten zu gewähren.



Grundlagen der Bewilligungspflicht

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) legt die Regelungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit fest. Sonntags- und Nachtarbeit sind in der Regel bewilligungspflichtig und erfordern die Zustimmung der kompetenten Behörde. Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt den Kantonen. Der Entscheid konkreter Fälle sowie die Erteilung von Auskünften fallen deswegen in die Zuständigkeit des kantonalen Arbeitsinspektorates. Bei grösseren bzw. besonderen Fällen ist auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.

Die Regelungen stellen dabei hohe Anforderungen an eine Ausnahmegewilligung. Im Mittelpunkt stehen zwingende betriebliche oder wirtschaftliche Gründe oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse, das eine Abweichung rechtfertigt.

Eine solche Bewilligung wird allerdings nicht automatisch erteilt. Sie setzt voraus, dass ein gesetzlich anerkannter Ausnahmegrund vorliegt.

Ausnahmebestimmungen der ArGV2

Die ArGV2 definiert einige Ausnahmeregelungen, bei denen ausdrücklich keine behördliche Bewilligung notwendig ist. In zwei spezifischen Artikeln wird die Bewilligungsfreiheit für Arbeiten geregelt, die auf Nationalstrassen oder an Anlagen des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden:

Was die Bau- und Unterhaltsarbeiten an *Nationalstrassen* (Art. 48a ArGV2) betrifft, so ist die Nachtarbeit an Nationalstrassenprojekten bewilligungsfrei, sofern die Arbeiten aufgrund sicherheitstechnischer Erfordernisse durchgeführt werden müssen. Sonntagsarbeit bleibt jedoch stets bewilligungspflichtig. Betriebe, die von der Bewilligungspflicht für die Nachtarbeit befreit sind, müssen dafür den Einsatz von Arbeitnehmenden auf dieser Baustelle mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizieren (via www.easygov.swiss).

Bau- und Unterhaltsarbeiten an *Anlagen des öffentlichen Verkehrs* (Art. 48 ArGV2) – etwa Bahn-, Tram- oder Seilbahninfrastruktur – sind ebenfalls unter bestimmten Bedingungen bewilligungsfrei, sofern sie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind, eine Stilllegung der Anlage erfordern und in direktem Zusammenhang mit dieser Stilllegung stehen. Hier entfällt die Bewilligungspflicht sowohl für Nacht- als auch für Sonntagsarbeit.

Konkretisierung durch die Behörden

Das SECO konkretisiert diese Bestimmungen in so genannten Wegleitungen. Diese sind zwar rechtlich nicht bindend wie ein Gesetz, geben aber wichtige Hinweise zur praktischen Anwendung.

Interessant ist dabei, dass für Nationalstrassen ausdrücklich festgehalten wird, dass auch die Bauleitung vor Ort unter die Ausnahme für Nachtarbeit fallen kann, während für Anlagen des öffentlichen Verkehrs ein solcher ausdrücklicher Hinweis fehlt.



«Nach einer sachgerechten rechtlichen Auslegung spricht vieles dafür, dass die Ausnahme auch für die Bauleitung gilt – allerdings nur unter engen Voraussetzungen.»



«Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf Funktionen oder Hierarchien abstellen, sondern auf die konkrete Tätigkeit und deren Zusammenhang mit den Arbeiten.»

Ausnahme für die Bauleitung

Eine zentrale Frage bleibt also, ob Bauleitungsarbeiten, die in Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten stehen, ebenfalls unter die Ausnahmeregelungen fallen. Die Wegleitung des SECO stellt in diesem Zusammenhang fest:

Für Arbeiten an *Nationalstrassen* (Art. 48a ArGV2) wird die Tätigkeit der Bauleitung vor Ort ausdrücklich genannt und ist somit von der Nachtarbeits-Bewilligungspflicht ausgenommen. Entscheidend hierfür sind jedoch drei Voraussetzungen: (1) Die Bauleitung ist vor Ort tätig; (2) die Arbeiten der Bauleitung stehen in direktem funktionalem Zusammenhang mit den Bau- oder Unterhaltsarbeiten, die von der Ausnahme profitieren und (3) die Anwesenheit der Bauleitung ist aus Sicherheits- oder Koordinationsgründen erforderlich. Zusätzlich muss auch eine Publikation im SHAB gemacht werden. Sonntagsarbeit bleibt bei Bauleitungsleistungen jedoch weiterhin bewilligungspflichtig, da Art. 48a ArGV2 keine Ausnahme dafür vorsieht.

Für Arbeiten an *Anlagen des öffentlichen Verkehrs* (Art. 48 ArGV2) enthält die Wegleitung keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Bauleitung. Allerdings ergibt sich auch hier schlüssig, dass die Bauleitung von der Ausnahme erfasst sein kann – wenn ebenfalls alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind: (1) direkte funktionale Verbindung; (2) Tätigkeit vor Ort und (3) sicherheits- oder koordinationsbedingte Notwendigkeit.

Nicht von der Ausnahme umfasst sind reine administrative, planerische oder koordinative Aufgaben, die nicht vor Ort und nicht im direkten Zusammenhang mit den Arbeiten an der gesperrten Infrastruktur durchgeführt werden.

Nach einer sachgerechten rechtlichen Auslegung spricht vieles dafür, dass die Ausnahme auch für die Bauleitung gilt – allerdings nur unter engen Voraussetzungen (vgl. enge Voraussetzungen der Wegleitungen). Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf Funktionen oder Hierarchien abstellen, sondern auf die konkrete Tätigkeit und deren Zusammenhang mit den Arbeiten.

Da die kantonalen Behörden die Anträge von Fall zu Fall beurteilen, ist es von entscheidender Bedeutung, die konkrete Situation sorgfältig zu evaluieren und zu prüfen, ob alle relevanten Voraussetzungen der Wegleitungen erfüllt sind.

Gerne berät Sie die Geschäftsstelle von suisse.ing in allen rechtlichen Fragen.